



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 55.009/14 I 8/89

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Zl.	Betreff GESETZENTWURF 42 GE/9 PG
Datum:	9. AUG. 1989
Verteilt:	11. Aug. 1989 <i>Rafetzer</i>
<i>Th. Müh - Gloriant</i>	

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusma

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1961 fünfundzwanzig Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

2. August 1988

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Witt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 55.009/14-I 8/89

An das
Bundeskanzleramt

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/96 22-0* Telefax 0222/96 22/727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986; Begutachtungsverfahren.

zu GZ 61.103/15-VI/13/89

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 19.5.1989 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Allgemeines:

1. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz stellt es einen nicht unerheblichen Mangel des Entwurfs dar, daß zwar einerseits die Berufstätigkeit der (wissenschaftlichen) Psychologie gesetzlich umschrieben und geregelt werden soll, andererseits aber die Frage der An-

- 2 -

wendung psychotherapeutischer Techniken durch Personen, die weder Ärzte noch Psychologen sind, keiner Regelung zugeführt wird. Diese Personengruppe, die vielfach – und zwar im Gegensatz zu den meisten Ärzten und Psychologen – über eine psychotherapeutische (z.B. psychoanalytische) Ausbildung verfügt und für die psychohygienische Betreuung der Bevölkerung nicht entbehrlich ist, wird im § 1 Abs. 4 nicht (eindeutig) erfaßt und würde daher durch die Verwaltungsstrafbestimmung des § 14 Abs. 1 (im Zusammenhang mit § 1 Abs. 2 Z 3) pönalisiert werden. Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, daß dieses Problem nur dadurch einer befriedigenden Lösung zugeführt werden könnte, daß der in Vorbereitung stehende Entwurf eines Psychotherapiegesetzes gleichzeitig mit dem vorliegenden Entwurf der parlamentarischen Beratung und Beschußfassung zugeführt wird.

2. Mit dem Gesetzesentwurf soll eine gesetzliche Grundlage für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit von Psychologen geschaffen werden. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz scheint jedoch die Formulierung "Ausübung des psychologischen Berufes" insoweit sprachlich nicht glücklich zu sein, als sich das Wort "psychologisch" wohl nicht auf den Beruf selbst, sondern nur auf die (psychologische) Tätigkeit beziehen kann. Es wird daher vorgeschlagen, in den jeweiligen Bestimmungen dieses Gesetzes die Formulierung "Ausübung der psychologischen Tätigkeit" oder "Ausübung des Berufes eines Psychologen" zu verwenden.

Im einzelnen:

Zum § 1:

Die "Begriffsbestimmungen" lassen einige Fragen offen:

1. Der Abs. 1 scheint eher eine allgemeine Umschreibung der Aufgaben der Psychologie zu geben, als eine Definition des "psychologischen Berufes". Der Begriff

- 3 -

"Beruf" setzt wohl eine dauernde und wiederholte Tätigkeit voraus. Dies ist dem Abs. 1, der beispielsweise auch einmalige Untersuchungen erfaßt, aber nicht zu entnehmen.

2. Die im Abs. 2 genannten Tätigkeiten dürften sich in der Praxis häufig überschneiden. So wird etwa eine Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit Ehe- und Familienproblemen (Z 2) ohne die Feststellung der "psychischen Beschaffenheit" der Ehepartner oder Familienmitglieder (Z 1) nicht möglich sein.

3. Ein wesentliches Kriterium für die Unterscheidung der psychologischen Tätigkeit nach dem Abs. 2 von der nach dem Abs. 3 liegt offenbar darin, daß die im Abs. 2 umschriebenen psychologischen Tätigkeiten in unmittelbarem Bezug zu einer bestimmten (untersuchten, beratenen, betreuten oder behandelten) Person stehen. Unklar ist allerdings, was unter dem Eintritt "direkter Folgen" für eine Person zu verstehen ist, zumal auch die Erläuterungen dazu nichts Näheres aussagen. Anzunehmen ist aber, daß jede personenbezogene Untersuchung, Beratung, Betreuung oder Behandlung naturgemäß gewisse "direkte Folgen" für die betreffende Person haben kann.

4. Im Abs. 3 scheint - ebenso wie die Erläuterungen (Seite 15) - übersehen zu werden, daß die dort genannten Teilgebiete schwerwiegende Auswirkungen auf den einzelnen haben können. Wenn etwa ein Unternehmen einen "Berufs- oder Organisationspsychologen" heranzieht, können dessen Vorschläge sehr wohl "direkte Folgen" für die einzelnen Arbeitnehmer nach sich ziehen. Eine Einteilung der psychologischen Berufe nach dem Merkmal, ob der einzelne unmittelbar oder nur mittelbar betroffen wird, erscheint daher bedenklich.

5. Der Hinweis in den Erläuterungen (Seite 16), der Abs. 4 soll "normativ gesehen als Interpretationshilfe" dienen, ist nicht verständlich.

- 4 -

Zum § 2:

Der Begriff der "selbständigen und damit eigenverantwortlichen Ausübung" des Berufes eines Psychologen ist mißverständlich, da nach dem Abs. 1 darunter nicht nur freiberufliche, sondern auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses erbrachte Tätigkeiten verstanden werden. Gemeint ist offenbar, daß der Psychologe seinen Beruf ohne Anleitung ausübt; dies sollte klarer gesagt werden. Aus schadenersatzrechtlicher Sicht ist die Wendung "und damit eigenverantwortliche" nicht glücklich, da damit der Gedanken nahegelegt werden könnte, nur der Psychologe sei "verantwortlich". Aus haftungsrechtlicher Sicht wäre dieser Schluß nicht richtig, da etwa ein "angestellter" Berufs-Psychologe durchaus Erfüllungsgehilfe seines Dienstgebers im Sinn des § 1313a ABGB sein kann. Schließlich fällt auf, daß in den Folgebestimmungen nur noch von der "selbständigen Ausübung" des "psychologischen Berufes" die Rede ist, die Wendung "und damit eigenverantwortlichen" aber nicht mehr vorkommt. Es empfiehlt sich daher, diese Wendung (auch) hier entfallen zu lassen.

Zum § 3:

Es ist nicht einzusehen, warum grundsätzlich nur österreichische Staatsangehörige Berufs-Psychologen sein und Ausländer nur ausnahmsweise zugelassen werden sollen (Abs. 1 Z 1 und Abs. 3). Wenn bei der Ausnahmebewilligung ohnedies auf das Erfordernis der "psychologischen Versorgung der Bevölkerung" Bedacht zu nehmen ist (Abs. 3), ist bei der in den Erläuterungen (Seite 5) geschilderten angespannten Arbeitsmarktsituation nicht zu erwarten, daß Ausländer überhaupt zugelassen werden können. Diese allgemeine Einschränkung ist jedoch abzulehnen. Sie ist umso unverständlicher, als nach dem Abs. 2 Z. 3 "der im Ausland erworbene und in Österreich nostrifizierte, gleichartige akademische Grad" als Berufsvoraussetzung ausdrücklich anerkannt wird und in den Übergangsbestimmungen die Staatsangehörigkeit zumindest zum Teil keine Rolle spielt (§ 27 Abs. 1 Z 1).

- 5 -

Zum § 4:

Auch wenn der Entwurf der Fortbildung besonderes Augenmerk widmet, fragt sich doch, ob eine praktische Ausbildung in der Dauer eines Jahres ausreicht. Die selbständigen Berufe, die als Vorbilder genannt werden (Seite 8 der Erläuterungen), können in aller Regel erst nach einer längeren praktischen Ausbildungszeit ergriffen werden. Eine Erstreckung der Vorbereitungsdauer sollte auch hier überlegt werden, da eine auf Grund mangelnder Erfahrung fehlerhafte psychologische Behandlung mindestens einen ebenso großen Schaden anrichten kann wie beispielsweise eine unrichtige Rechtsbelehrung durch einen Rechtsanwalt oder Notar.

Ferner erscheint es nicht unbedenklich, wenn – ohne nähere Begründung (s. Seite 18 der Erläuterungen) – keine besondere Fachausbildung vorgesehen wird. Ein Psychologe, der etwa im Rahmen einer Schülerberatung praktische Erfahrungen sammelte, dürfte für den Umgang mit anderen schwierigeren Klienten (zB Suchtkranken) kaum geeignet sein. Daß der § 9 Abs. 5 einen Anreiz zur Absolvierung einer Spezialausbildung liefert, dürfte dieses Manko ebenso wenig beseitigen wie die "Berufsausübungspflichten" nach dem § 10 Abs. 5.

Zum § 5:

An sich ist zu begrüßen, daß der Entwurf auch für die Fortbildung Sorge tragen will, insbesondere die Einführung einer Supervisionsverpflichtung ist durchaus sinnvoll. Der Titel des § 5 und die Erläuterungen (Seite 18) führen allerdings in die Irre. Wenn nämlich der Entwurf die Ausübung des psychologischen Berufes regeln will, ist zu erwarten, daß ständige Fortbildungsverpflichtungen vorgesehen werden. Die Abs. 1 bis 3 bestimmen hingegen, daß derartige Verpflichtungen nur in den ersten zwei bzw. drei Jahren ab der Eintragung in die Psychologenliste bestehen sollen. Andererseits sieht der § 10 Abs. 1 als "Allgemeine

- 6 -

"Berufspflicht" vor, daß regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen sind, wobei auf den § 5 Abs. 3 verwiesen wird. Nach den Erläuterungen (Seite 23) soll diese "Berufspflicht" – trotz der genannten Verweisung – offenbar für alle Psychologen, sohin nicht nur für die "Berufsanfänger" gelten. Es empfiehlt sich daher, diese Unklarheiten durch eine eindeutige Begriffsbestimmung (etwa "Fortsbildung für Berufsanfänger" im § 5) auszuräumen.

Zum § 7:

Hat es schon ursprünglich an einer der im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten allgemeinen Voraussetzungen gemangelt, so sollte in dem nach § 7 Abs. 3 auszufertigenden Bescheid auch festgestellt werden, daß eine Berechtigung zur Ausübung des Berufes eines Psychologen nicht bestanden hat (vgl. § 32 Abs. 4 ÄrzteG).

Zum § 8:

Die Bestimmung schießt über ihr Ziel hinaus: Die im Abs. 1 genannten Worte oder Wortverbindungen in der Bezeichnung einer Einrichtung müssen ja keineswegs ausdrücken, daß diese Einrichtung Tätigkeiten im Sinn des § 1 ausübt. Es kann sich ja auch um eine "Buchhandlung für Psychologie" oder um ein Unternehmen für "Psychologenbedarf" handeln. Die Fassungen der Abs. 1, 3 und 6 des § 8 würden jedoch auch eine solche Bezeichnung unzulässig machen. Dies könnte sogar mit anderen Vorschriften im Widerspruch stehen, wenn der Rechtsträger der Einrichtung eine juristische Person ist, die nach ihrer Organisationsvorschrift eine Sachfirma zu führen hat, etwa eine Genossenschaft (§ 4 GenG).

Die Abs. 1 und 6 müßten daher auf solche Bezeichnungen eingeschränkt werden, die die angeführten Worte in einem derartigen Zusammenhang enthalten, daß der Eindruck erweckt wird, die Einrichtung biete psychologische Tätigkeiten an.

- 7 -

Zum § 10:

1. Wenn minderjährige Betroffene behandelt oder betreut werden sollen, so wirft der Abs. 2 u.a. folgendes Problem auf: Bedarf etwa ein Kind eines Psychologen, so wird dessen Einschaltung in der Regel primär eine Frage der "Pflege und Erziehung" im Sinn des § 146 ABGB sein. Der Pflege- und Erziehungsberechtigte muß aber nicht in jedem Fall gleichzeitig gesetzlicher Vertreter sein. Es fragt sich, ob auf derartige Sonderfälle nicht Bedacht genommen werden sollte.

2. Das Bundesministerium für Justiz hat bereits im Jahr 1978 anlässlich einer früheren Stellungnahme zu einem Entwurf eines Psychologengesetzes darauf hingewiesen, daß die Formulierung, wonach eine psychologische Betreuung nur mit Zustimmung des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden darf (Abs. 2), dahin mißverstanden werden könnte, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters jene des Betroffenen in jedem Fall ersetzen kann. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters allein wird aber nur dann genügen, wenn dem nicht Eigenberechtigten die für diese Entscheidung nötige Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt. Sonst wird die Zustimmung des nicht Eigenberechtigten als höchstpersönliches und daher nicht substituierbares Recht anzusehen sein.

3. Auffallend ist ferner, daß keine ausdrückliche Verpflichtung zur Aufzeichnung der durchgeführten Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 besteht.

Zu § 11:

Das Verbot der Weiterführung einer psychologischen Behandlung gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 (Abs. 2) sollte überdacht werden. Zum einen liegt es wohl nicht im Interesse des Betroffenen, wenn er – aus welchen Gründen immer – keinen Arzt konsultiert und dann gleichsam "zur Strafe" auch nicht mehr psychologisch behandelt werden darf. Zum anderen ist – wie erwähnt – die Grenze zwischen den in § 1

Abs. 2 genannten einzelnen Fällen der Ausübung des psychologischen Berufes fließend. Die vorgesehene Sanktion dürfte also nicht sehr zweckmäßig sein und sollte daher besser entfallen.

Zum § 12:

Die Auskunftsverpflichtung nach dem Abs. 3 ist ausdrücklich zu begrüßen, zumal dabei auf das Wohl des Betroffenen Bedacht zu nehmen ist.

Zum § 13:

Der Abs. 4 sollte wohl besser entfallen. Er ist zur Erreichung des nach den Erläuterungen damit verfolgten Zwecks zum Teil kaum geeignet, zum Teil schießt er über dieses Ziel hinaus:

1. Im Zusammenhang mit dem Abs. 1 ist der Abs. 4 zunächst rein sprachlich nicht unmittelbar anwendbar, dazu bedürfte es einer gewagten berichtigenden Auslegung. Die im Abs. 4 genannten sonstigen Personen entfalten ja keine psychologische Tätigkeit, ein Verhaltensgebot bezüglich ihrer psychologischen Tätigkeit geht also ins Leere. Der Abs. 4 müßte also so verstanden werden, daß niemand in Beziehung auf irgendeinen berufsberechtigten Psychologen eine der im Abs. 1 genannten Äußerungen machen darf, auch wenn er zu diesem in keinerlei näherer Beziehung steht.

Damit wäre aber auch jede Äußerung etwa in einem privatem Gespräch verboten. Es ist höchst unangemessen, dritte Personen zu zwingen, über psychologische Tätigkeiten nur wahr und insbesondere nur sachlich zu berichten und dies auch noch (vgl. § 14 Abs.2) mit einer Verwaltungsstrafdrohung zu belegen. Es darf doch nicht etwa strafbar sein, daß jemand, der in der Freude über eine bei ihm erfolgreich durchgeföhrte psychologische Beratung den Psychologen etwa mit Worten lobt, die diesem die Fähigkeit bescheinigen, Wunder zu bewirken.

- 8 -

Abs. 2 genannten einzelnen Fällen der Ausübung des psychologischen Berufes fließend. Die vorgesehene Sanktion dürfte also nicht sehr zweckmäßig sein und sollte daher besser entfallen.

Zum § 12:

Die Auskunftsverpflichtung nach dem Abs. 3 ist ausdrücklich zu begrüßen, zumal dabei auf das Wohl des Betroffenen Bedacht zu nehmen ist.

Zum § 13:

Der Abs. 4 sollte wohl besser entfallen. Er ist zur Erreichung des nach den Erläuterungen damit verfolgten Zwecks zum Teil kaum geeignet, zum Teil schießt er über dieses Ziel hinaus:

1. Im Zusammenhang mit dem Abs. 1 ist der Abs. 4 zunächst rein sprachlich nicht unmittelbar anwendbar, dazu bedürfte es einer gewagten berichtigenden Auslegung. Die im Abs. 4 genannten sonstigen Personen entfalten ja keine psychologische Tätigkeit, ein Verhaltensgebot bezüglich ihrer psychologischen Tätigkeit geht also ins Leere. Der Abs. 4 müßte also so verstanden werden, daß niemand in Beziehung auf irgendeinen berufsberechtigten Psychologen eine der im Abs. 1 genannten Äußerungen machen darf, auch wenn er zu diesem in keinerlei näherer Beziehung steht.

Damit wäre aber auch jede Äußerung etwa in einem privatem Gespräch verboten. Es ist höchst unangemessen, dritte Personen zu zwingen, über psychologische Tätigkeiten nur wahr und insbesondere nur sachlich zu berichten und dies auch noch (vgl. § 14 Abs.2) mit einer Verwaltungsstrafdrohung zu belegen. Es darf doch nicht etwa strafbar sein, daß jemand, der in der Freude über eine bei ihm erfolgreich durchgeföhrte psychologische Beratung den Psychologen etwa mit Worten lobt, die diesem die Fähigkeit bescheinigen, Wunder zu bewirken.

- 9 -

2. Ähnliches gilt für die Ausdehnung des Verbotes nach dem Abs. 3 durch den Abs. 4. Es mag hier eher wahrscheinlich sein, daß der unter dem Abs. 4 fallende sonstige Täter im Zusammenwirken mit einer unter dem Abs. 3 fallen- den Person handelt. Auch hier ist jedoch das Fehlen eines solchen Zusammenhangs durchaus möglich. Für solche Fälle ginge eine derartige zivilrechtliche Bestimmung zu weit; sie wäre im übrigen auch gleichheitswidrig, weil es eine derart weitgehend Außenstehender erfassende Regelung für andere Berufsgruppen nicht gibt, beispielsweise auch nicht für Ärzte.

Es mag sein, daß es der Aufsichtsbehörde manchmal schwer fällt, Verstöße aufzudecken und zu ahnden, die durch die Einschaltung Außenstehender getarnt werden. Dennoch geht es wohl nicht an, deshalb eine Regelung zu schaffen, die überschießend auch Verhaltensweisen erfaßt, welche mit dem Regelungsgegenstand der Vorschrift in keinem Zusammenhang mehr stehen und für die die damit verbundene Sanktion völlig unangemessen ist. Für solche Fälle würde diese Sanktion zu einer Verdachtsstrafe, die äußerst problematisch wäre.

Hier wie bei den vergleichbaren Regelungen für andere Berufsgruppen wird eben die Behörde mit den für solche Fallgestaltungen vorgesehenen allgemeinen Rechtseinrich- tungen auskommen müssen, etwa mit dem § 7 VStG 1950.

Zum § 14:

1. Die Überschrift sollte besser "Strafbestimmungen" lauten, weil hier nicht nur die zu verhängenden Strafen, sondern auch die Voraussetzungen hiefür, nämlich die erfor- derlichen Tatbestandsmerkmale, angeführt sind.

2. Eine sogenannte Subsidiaritätsklausel sieht der Entwurf nur beim Tatbestand nach dem Abs. 4 vor. Eine ge- richtliche Strafbarkeit erscheint jedoch auch bei der Er- füllung der anderen Verwaltungsstrafatbestände nicht aus- geschlossen. Da die Kumulierung gerichtlicher Strafen und

- 10 -

Verwaltungsstrafen grundsätzlich unerwünscht ist und daher vermieden werden sollte, wird vorgeschlagen, eine Subsidiaritätsklausel für alle Verwaltungsstrafbestimmungen aufzunehmen. Diese sollte – der legislativen Praxis entsprechend – lauten: "sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet".

3. Das Wort "Anordnungen" im Abs. 2 sollte besser durch das Wort "Bestimmungen" ersetzt werden. Auch wäre die Wortfolge "den Anordnungen" im Abs. 5 besser durch die Wendung "den Geboten oder Verboten" zu ersetzen.

4. Im Abs. 3 sollte es statt "gemäß § 9 unbefugt führt", besser "entgegen § 9 unbefugt führt" heißen.

5. Der Abs. 4 sieht die Bestrafung der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht "gemäß § 12" vor. Der § 12 regelt jedoch nicht die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, sondern die Verschwiegenheitspflicht selbst. Die Strafbestimmung sollte daher besser lauten: "Wer die Verschwiegenheitspflicht des § 12 verletzt,".

6. Die im Abs. 5 getroffene Regelung, wonach auch derjenige zu bestrafen ist, der "Anordnungen zuwiderhandelt, die in den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind", ist im übrigen zu unbestimmt und widerspricht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot einer Strafnorm. Daher wird vorgeschlagen, auch in diesem Fall die Paragraphen zu nennen, welche die Grundlage für die Erlassung der Verordnungen darstellen, deren Verletzung zur Bestrafung führen sollen.

7. Außerdem wird angeregt, anstelle der in den Abs. 1, 2, 3 und 5 verwendeten Wendung "mit einer Geldstrafe" die allgemein gebräuchliche und im Abs. 4 bereits angewandte Ausdrucksweise "mit Geldstrafe" zu verwenden.

- 11 -

8. Es wird sohin folgende Fassung des § 14 vorschlagen:

"Strafbestimmungen

§ 14. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, wer den Beruf eines Psychologen gem. § 1 Abs. 2 ausübt, ohne dazu nach diesem Bundesgesetz berechtigt zu sein;

2. mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, wer
a) den Bestimmungen des § 6 Abs. 1, 2 oder 5, des § 8 Abs. 2 oder 6 oder der §§ 10, 11 oder 13 zuwiderhandelt,
b) die in diesem Bundesgesetz geschützten Berufsbezeichnungen entgegen der Bestimmung des § 9 unbefugt führt,
c) die Verschwiegenheitspflicht des § 12 verletzt,
d) den Geboten oder Verboten zuwiderhandelt, die in den aufgrund der §§ ... erlassenen Verordnungen enthalten sind.

(2) Der Versuch ist strafbar.".

Zum § 20:

1. Die Regelung folgt zwar etwa der Formulierung des § 52 des Ärztegesetzes 1984.

Anläßlich der Schaffung einer Neuregelung sollte aber eine den allgemeinen Grundsätze des Rechts der Vertretung juristischer Personen entsprechende Fassung gewählt werden.

Die Bestimmung des Abs. 1 scheint die Vertretung des Berufsverbandes im Außenverhältnis unterschiedlich zu regeln, je nach dem ob die Vertretungshandlung schriftlich in Form eines "Geschäftsstückes" gesetzt wird oder in einer sonstigen Form (z.B. mündlich). Im zweiten Fall tritt der Präsident allein, im ersten Fall wäre er nur gemeinsam mit dem Leiter des Organisationsbüros oder dem Finanzreferenten vertretungsbefugt. Damit unterscheidet diese Bestimmung nicht zwischen dem Innenverhältnis (der Geschäftsführungsbefugnis) und der Vertretungsmacht.

- 12 -

Eine solche Regelung kann zu Unklarheiten und damit zu Streitfragen führen, wenn etwa der Präsident eine rechtsgeschäftliche Erklärung zunächst mündlich abgibt und dann allein schriftlich bestätigt. Hier könnte die Frage auftauchen, ob eine solche Erklärung nun den Berufsverband verpflichtet oder ob sie für diesen mangels Alleinvertretungsmacht des Präsidenten unwirksam ist.

Für den Fall, daß eine Vollmachtsbeschränkung des Präsidenten angenommen wird, sollte beachtet werden, daß eine solche im vorliegenden Fall nicht angebracht ist. Gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollte dem Bürger nämlich ein größerer Schutz zugedacht werden (vgl. Rummel in Rummel, ABGB, RdZ 8 zu § 867).

Aus all dem folgt, daß im Abs. 1 zwischen dem Innen- und Außenverhältnis unterschieden werden sollte, wobei sich die Beschränkung der Vertretungsmacht des Präsidenten lediglich auf das Innenverhältnis beziehen sollte.

2. Dasselbe sollte grundsätzlich auch für die Vertretung des Verbandes nach außen im Falle der Verhinderung des Präsidenten normiert werden. Durch die bestehende Regelung wird nämlich ein außenstehender Dritter vor die nahezu unlösbare Aufgabe gestellt, bei jeder Vertretungs-handlung eines Vizepräsidenten oder Delegierten des Verbandstages zuvor die Frage der tatsächlichen Verhinderung des Präsidenten zu überprüfen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit wäre hier eine für einen Außenstehenden zweifelsfreie und überschaubare Regelung zu treffen. Diese könnte etwa dahingehen, daß dem Vizepräsidenten und den Delegierten des Verbandstages im Außenverhältnis eine grundsätzliche Vertretungsbefugnis eingeräumt wird und sich die im Abs. 2 festgelegte Beschränkung nur auf das Innenverhältnis bezieht.

Zum § 22:

Diese Verschwiegenheitspflicht geht wohl über die im Art. 20 Abs. 3 B-VG normierte Amtsverschwiegenheit hinaus und ist insoweit verfassungsrechtlich bedenklich.

- 13 -

Zum § 23:

1. Es wäre zweckmäßig, die Bestimmung des Abs. 6 unter Hinweis auf das VVG so zu formulieren, daß sie mit dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Z 3 VVG übereinstimmt. So wäre besser erkennbar, daß sich diese Regelung auf die im § 1 Abs. 1 Z 3 VVG vorgesehene Ermächtigung an den einfachen Gesetzgeber stützt, für die Vollstreckung von Geldleistungen die Einbringung im Verwaltungsweg (politische Exekution) vorzusehen.

Hiezu sei beispielsweise auf den § 64 Abs. 1 ASVG hingewiesen.

2. Der Exekutionstitel sollte genau bezeichnet sein. Rückstandsausweise sind nur insofern Exekutionstitel, als dies gesetzlich vorgesehen ist (näheres s. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts⁴, Rz 1008).

Zum § 26:

Nach den Erläuterungen (Seite 30) bilden "psychotherapeutische Tätigkeiten" einen wesentlichen Bestandteil der "psychologischen Behandlung" im Sinn des § 1 Abs. 2 Z 3. Über die Abgrenzung zwischen einer "psychologischen Behandlung" und einer "Psychotherapie" sagen allerdings weder der § 26 noch die Erläuterungen etwas aus. Es ist zu befürchten, daß diese Grenze nur eher willkürlich gezogen werden kann.

Zum Art. II:

Hier sollte der Strichpunkt am Ende des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG aus systematischen Gründen nicht durch einen Beistrich ersetzt werden, um die "Angelegenheiten der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen" vom "Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle" klar abzugrenzen.

Zum Art. IV:

Gegen eine Ergänzung der Strafbestimmung des § 121 StGB durch Einbeziehung der "psychologischen Tätigkeiten"

- 14 -

in den Straftatbestand ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings spricht sich das Bundesministerium für Justiz aus grundsätzlichen Erwägungen gegen eine Änderung des Strafgesetzbuches im Zuge der gesetzlichen Regelung dieser ressortfremden Materie aus, welche im übrigen keinen Bezug zum Strafrecht aufweist. Um die Schaffung einer solchen "lex fugitiva" zu vermeiden, wird daher vorgeschlagen, daß das Bundesministerium für Justiz die gegenständliche Strafbestimmung im Rahmen eines Strafrechtsänderungsgesetzes ergänzt. Ein derartiger legislativer Schritt könnte auch schon vor der parlamentarischen Verabschiedung des Psychologengesetzes in Erwägung gezogen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

2. August 1989
Für den Bundesminister:
FEITZINGER